

Geschäftsordnung für die Versammlungen und Sitzungen des Tennisclub Vorster Wald e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung dient der Durchführung von Versammlungen und Sitzungen der Organe und Gremien des Tennisclub Vorster Wald e.V.

Die Vorschriften der Geschäftsordnung sind verbindlich, soweit nicht Vorschriften der Satzung etwas anderes bestimmen. Letztere hat Vorrang vor der Geschäftsordnung.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung der Versammlungen erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 3 Versammlungsleitung

Die Versammlungen werden, lt. Satzung § 10 Abs. 1 bis 4, von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet und geschlossen.

§ 4 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung auf Verlangen eines Abstimmberechtigten zur Verlesung zu bringen.
3. Die Stimmberechtigung in der Versammlung ist in § 10 der Satzung geregelt.
4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Der Versammlungsleiter stellt fest, welcher Antrag dies ist. Wird gegen diese Feststellung Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung ohne Aussprache.
5. Beschlüsse und Wahlen sind, laut Satzung §10 Abs. 7, bei einfacher Mehrheit angenommen. Ausnahme bildet die Aufnahme in den erweiterten Vorstand gemäß §5.
6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn es von der Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
7. Der Versammlungsleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt.
8. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

§ 5 Wahlen

Der erweiterte Vorstand kann auf einer Vorstandssitzung weitere Vorstandsmitglieder ernennen. Zur Aufnahme in den erweiterten Vorstand genügt eine einfache Mehrheit des erweiterten Vorstands. Die Aufnahme in den erweiterten Vorstand wird abgelehnt, wenn zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gegen die Aufnahme stimmen. Vertreter anderer Abteilungen (derzeit Boule-Abteilung) gelten ohne Wahl als Mitglieder im erweiterten Vorstand.

§ 6 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu fertigen. Aus ihnen müssen Daten, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
3. Die Protokolle der Versammlungen von Vorstands- und Ausschusssitzungen sind allen Teilnehmern möglichst innerhalb von 4 Wochen zuzusenden.